

fremden, dem Autor selbst zustehenden Rechts, wie solches etwa beim Commodatar der Fall ist, auch etwa noch beim precario accipiens. Denn das Recht des Lizenzträgers ist unabhängig von dem subjektiven Rechte des Autors, es bleibt insbesondere unangetastet bestehen, wenn das Autorrecht veräußert oder verpfändet wird. Allerdings bietet auch das Autorrecht die Möglichkeit solcher, lediglich das exercitium juris alieni enthaltenden, Verhältnisse, insbesondere ist die Gestattung einiger Autorgenüsse precario, durch eine bloße frei widerrufliche tolérance, nicht selten, vgl. Appelh. Paris 29./1. 1875 Pataille Ann. XXII p. 156 — allein dies ist eben kein Lizenzrecht.

Die Lizenz im Gebiete des Autorrechts pflegt eigen geartet zu sein, sofern sie dem Permissar nicht nur das Recht der Ausübung gewährt, sondern ihm zugleich die Pflicht der Ausübung auferlegt: ein Theater, welches ein Stück zur Ausführung angenommen hat, ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dasselbe aufzuführen, Gastambide nr. 240, Lacan et Paulmier nr. 557. 561 fg. und die daselbst citirten Entscheidungen, Ascoli p. 197. 198, Pouillet nr. 763¹⁾. Es findet also eine ähnliche Connexität von Recht und Pflicht statt, wie auf dem Gebiete des Verlagsrechts. Die Darstellung dieses Pflichtverhältnisses liegt, wie überhaupt die Darstellung der mit dem Autorrechte verbundenen obligatorischen Beziehungen, dieser Arbeit zu ferne, und müßte mit allen feinen Fragen, welche die Praxis aufgeworfen hat, in einer wissenschaftlichen Behandlung des Theaterrechts ihre Stelle finden.

Wenn wir schließlich noch fragen, ob auch ein Besitz an dem Autorgute möglich ist, so ist zunächst ein Wort über die

1) Ueber die Reihenfolge, in welcher die eingereichten und acceptirten Stücke zu spielen sind, vgl. Lacan et Paulmier nr. 564. 567.

Natur des Besitzes vorauszuschicken. Die Frage, ob der Besitz ein Factum oder ein Recht sei, hätte nur in der Art gestellt werden sollen, ob der Besitz bloß ein Factum, also ohne Rechtsfolgen, oder ob er ein Factum mit Rechtsfolgen ist. Stellt man die Frage wie gewöhnlich, so hat man zu antworten: Jedenfalls beruht das mit dem Besitz verbundene Recht, wie jedes andere Recht, auf factischer Grundlage, und die Frage ist nur die, ob aus den factischen Verhältnissen, welche man Besitz zu nennen pflegt, Rechtsfolgen hervorgehen oder nicht. Diese Rechtsfolgen kann man das jus possessionis nennen, und es ist also die Frage, ob die possessio nichts als possessio ist, oder ob sie ein jus possessionis erzeugt¹⁾. Daß nun der Sachbesitz ein jus possessionis erzeugt, kann Niemand mit Fug bestreiten, denn die Rechtsmittel retinendae und recuperandae possessionis sind rechtliche Actionen, welche ein Recht als erzeugende Grundlage voraussetzen²⁾. Dies läugnen, heißt das Verhältniß zwischen Recht und Anspruch völlig verkennen. Eigenartig ist das jus possessionis nur durch die Art seiner Entstehung und seines Unterganges, indem seinen Entstehungs-, wie seinen Erlösungsgründen die sittliche Sanction fehlt, welche man bei sonstigem Rechtserwerb und sonstigen Rechtsverlusten zu verlangen pflegt; denn das jus possessionis wird erworben durch das Verhältniß der Person zum Sachgut ohne Rücksicht auf die sittlich gerechtfertigte oder verwerfliche Art, wie dieses Verhältniß herbeigeführt ist, und ebenso verhält es sich mit

1) Manches Richtige darüber bei Seitz in Grünhuts Zeitschr. VI S. 702 fg.

2) Allerdings Büchel, über die Natur des Besitzes (1868) S. 40. 45 fg., meint, der Besitz sei kein Recht, aber die Besitzesinterdicte seien Rechte, nämlich auf den Besitz sich beziehende Klagrechte. Allein ein Klagrecht ohne ein zu Grunde liegendes Recht ist eben ein innerer Widerspruch, welcher auch durch die Ausführungen Büchel's S. 39 nicht plausibler wird.

dem Besitzesverluste. Dies ist aber eine höchst vernünftige Einrichtung der Rechtsordnung; denn alle Verhältnisse, welche bestehen, haben, ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund, den Werth des provisorischen Schutzes, sonst wäre das *bellum omnium contra omnes* eröffnet; und einen solchen provisorischen Schutz soll das *jus possessionis* bieten. Was nun aber das Verhältniß zwischen der Person und Sache betrifft, welches man als *possessio* zu bezeichnen pflegt, also die faktische Grundlage des *jus possessionis*, so hat man vielfach die räumliche Beziehung in den Vordergrund gestellt. Allein nicht der Raum ist das rechtsschöpferische, nicht die Raumesnähe ist der Rechtfertigungsgrund für den Eintritt des Rechtsschutzes, sondern die wirtschaftliche Beziehung zur Sache¹⁾: wer zur Sache in der normalen wirtschaftlichen Beziehung steht, soll den vorläufigen Schutz genießen; denn das ist eben der Sinn des Besitzschutzes, daß die normale wirtschaftliche Situation nur dann verrückt werden soll, wenn überwiegende Gründe des Rechts dieses verlangen: Dies ist das Grundprincip einer ruhigen Kulturentwicklung. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist es denn sehr erklärlich, daß es nicht nur Sachbesitz, sondern auch Besitz anderer wirtschaftlicher Güter gibt, sofern dieselben einen continuellen wirtschaftlichen Genuß gewähren, s. g. Rechtsbesitz²⁾, und zu diesen Gütern gehören insbesondere auch die Immaterialgüter, vgl. Randa, Besitz (3. Aufl.) S. 554 fg. Allein eine weitere Frage ist es, ob die Rechtsordnung es auch hier für angemessen und erforderlich erachtet, einen possessorischen Schutz eintreten zu lassen, ob die Rechtsordnung auch aus dieser *possessio* ein *jus possessionis* her-

1) S. insbesondere Ihering, über den Grund des Besitzschutzes (2. Aufl.) S. 179 fg.

2) Weitere Ausführungen hierüber an einem andern Orte, da die eingehende Darlegung der Principien der Besitzlehre hier zu weit führen würde.

vorgehen läßt. Im Erfinderrecht ist dies geschehen: Der Erfindungsbesitz hat die Bedeutung, daß der Gewerbtreibende gegenüber dem künftigen Patent eines Dritten in dem präsenten Stadium des Erfindungsgenusses, in welchem er sich zur Zeit der Patentanmeldung befindet, erhalten bleibt, §. 5 Abs. 1 Patentges.

Bezüglich des Autorrechts könnte man die Bestimmungen des §. 28 Autorges. Abs. 2 und 3, wornach, bis zum Gegenbeweise, derjenige, welcher als Urheber angegeben ist, als Urheber, und bei anonymen und pseudonymen Werken der angegebene Verleger als Verlagsberechtigter zu betrachten ist, allegiren — allein dieselben enthalten nur Rechtsätze über den processualischen Beweis, welche gemäß §. 13 des Einf.ges. zur C.P.D. trotz der Justizgesetze in Kraft geblieben sind; sie enthalten nicht die Anerkennung eines vom Hauptrechte verschiedenen Besitzrechtes. Sie würden eine solche enthalten, falls der im Werke bezeichnete Autor auch ohne Autorschaft, wenn auch nicht gegen den Autorberechtigten, so doch gegen Dritte ohne weiteres siegreich auftreten könnte. Denn es würde zwar dem Besitzrechte nicht im Wege stehen, wenn ihm vom Angegriffenen die *exceptio dominii* oder *quasi dominii*, die Einwendung seines Eigenrechtes mit Erfolg entgegengehalten werden könnte — ebensowenig als es dem Publicianischen Rechte zuwider ist, wenn die *actio Publiciana* durch eine *exceptio dominii* parirt werden kann — es ist dies eben die Eigenheit aller relativen Rechte — vgl. Bülow, Arch. f. civ. Prax. B. 62 S. 51, Seiß in Grünhuts Zeitschr. VI S. 731 fg. Allein der Annahme eines relativen Besitzrechtes steht der Umstand völlig im Wege, daß ein Beflagter sich, gegen den erhobenen Anspruch, nicht nur durch sein etwaiges stärkeres Gegenrecht vertheidigen kann, sondern den Anspruch auch durch den bloßen Nachweis, daß ein Dritter der wahre Autor oder Verleger sei, oder auch durch

den bloß negativen Nachweis, daß Kläger nicht Autor oder nicht Verleger sei, siegreich zurückweisen kann, welcher Nachweis mithin nicht die Geltendmachung eines Gegenrechts enthält, sondern lediglich den Mangel des klägerischen Rechts darlegt — mithin ist das klägerische Recht, welches in diesem §. 28 vorausgesetzt wird, nicht ein vom Autor- oder Verlagsrecht abgetrenntes besonderes Besitzrecht, sondern es ist das Autor- oder Verlagsrecht selbst, und die Eigenart der gesetzlichen Bestimmung liegt lediglich im Beweis. Ebenso verhält es sich mit §. 53 Autorges.

§. 8.

Aus dem Rechte resultirt der Anspruch in allen Fällen, wo die Rechtsordnung einen Eingriff in die Interessensphären Dritter für angezeigt erachtet. Dies ist bei dinglichen, wie bei immateriellen Rechten da der Fall, wo ein Dritter sich durch eine bewußte Handlung mit dem subjectiven Recht in reellen Widerspruch setzt; denn hier tritt die Elasticität des Rechts auf als Abwehr gegen jeden Störenden, welcher in das abgegränzte Gebiet des Berechtigten eingewirkt hat. Der Anspruch geht auf Unterlassen der Störung, auf Ablassen von der störenden Thätigkeit: dieser Anspruch ist jenes *Noli me tangere*, jene seidene Schnur, jene schützende Kraft, welche einige Neuere, in wunderlicher Verwechslung von Recht und Anspruch, für den alleinigen Inhalt des Rechts erkennen wollten. Dieser Anspruch tritt hervor, mag der Störende *bona* oder *mala fide* gehandelt haben, sofern er nur mit Bewußtsein gehandelt hat; er tritt hervor, sofern die Störung eine dauernde ist, oder sofern eine Wiederholung der störenden Handlungen zu erwarten steht. Es ist der Anspruch auf ein Nichtthun, welcher durch die gewöhnlichen processualischen Zwangsmittel zu realisiren ist, §. 775 C.P.D. vgl. mit §. 769 C.P.D. Dies ist der Kern der *Rei Vind.*, *Negatoria*, *Confessoria*:

denn auch, wo der Anspruch scheinbar auf die Herausgabe einer Sache geht, besteht derselbe in That und Wahrheit nicht darin, daß der andere Theil eine restitutorische Thätigkeit entwickle, sondern darin, daß er keine Besitzesacte mehr an der Sache vornehmen und damit dem Kläger die Besitzergreifung und den Besitzgenuß ermöglichen soll¹⁾, daher denn auch die Sache da zu restituiren ist, wo sie sich befindet; der Beklagte hat einfach vom Besitze abzutreten, um dem Kläger den Eintritt in den Besitz zu gestatten, und wenn der Kläger die Restitution anderswo begehrt, so geht sie auf seine Kosten, fr. 10, fr. 11, R. V., fr. 11 §. 1 ad exhib. Zu etwas Weiterem kann der Beklagte nur ex obligatione verpflichtet sein, z. B. wenn er die Sache böswillig entfernt hat u. s. w.

Da der Anspruch die unmittelbare Aktion des Rechtes ist, so steht er nur dem Berechtigten zu und nur solange, als die Berechtigung dauert; er steht ihm nur zu gegenüber dem Störer, nicht gegenüber dem Rechtsnachfolger desselben, welcher die Störung nicht fortsetzt; es heißt hier, wie von einer analogen Actio des Röm. Rechts: *Heres non quasi heres, sed suo nomine hac actione uti potest: item heres possessoris suo nomine tenetur*, fr. 12 §. 6 ad exhib., vgl. auch fr. 42 *Rei Vind.* (mit der Ergänzung von Th. Mommsen), Bekker, in seinem und Muther's Jahrb. IV S. 196. 197, Flourens, thèse pour le doctorat (1872) p. 67. Sehr lehrreich sind auch fr. 6 §. 4, fr. 12 *de aqua et aquae pluviae*.

Anwendungsfälle dieses Anspruchs bietet das Autorrecht in Hülle und Fülle. Um nur einen anzuführen, wo derselbe rein und abgelöst von Thaten hervortritt, kann daran erinnert werden, daß nach vielen Gesetzen Entstehung und Ueber-

1) Völlig verkannt ist dies bei Schloßmann, Vertrag S. 265 fg. Daher auch dortselbst völlig unrichtige Consequenzen.

tragung des Autorrechts in öffentliche Register eingetragen wird. Wer sich statt des wahrhaft Berechtigten in das Register eintragen läßt, greift in die Rechtssphäre des Berechtigten ein, wie derjenige, welcher einen unrichtigen Eintrag in das Grundbuch erwirkt, und der Berechtigte hat gegen ihn einen Anspruch darauf, daß er den Strich des Eintrags geschehen läßt, mag er nun diesen Eintrag in gutem oder bösem Glauben erwirkt haben. Im englischen Recht ist dies besonders ausgesprochen, 5. 6 Vict. c. 45 sect. 14, vgl. Phillips p. 59, Morgan, II p. 263. Aber auch sonst ist dieser Anspruch, insbesondere im englischen und amerikanischen Recht, geradezu alltäglich; denn, wer in seinem Autorrechte verletzt wird, der erwirkt bei Gericht eine injunction, ein Verbot der weiter bevorstehenden Publikationssakte, worüber in jedem englischen Autorwerke ausführlich gehandelt wird, vgl. z. B. Copinger p. 119, vgl. auch Laboulaye, Etud. sur la propr. littér. en France et en Angleterre (1858) p. 68 sq. Dabei wird in England gemeinhin die injunction zunächst auf Grund einer Primafacie cognition als einstweilige Verfügung erlassen, und sodann auf etwaige Reclamation des Gegners entweder bestätigt oder abgeändert. Entkleiden wir diese Institution ihres fremdländischen Gewandes, so haben wir unseren, der *Rei Vindicatio*, *Confessoria*, *Negatoria* entsprechenden, Autorrechtsanspruch, und als solcher ist er vom größten Werth, da er im Stande ist, Schaden zu verhüten, der später schwer zu repariren wäre. Auch in Frankreich wird in solchen Fällen darauf erkannt, daß das Gericht *fait défense de réimprimer le livre*, z. B. Appelh. Paris 3/12 1867 *Patente XIII* p. 405. 407. Und auch in Deutschland hat dies bereits Anerkennung gefunden, vgl. schon Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 75. Zu diesem Anspruch gehört es auch, daß der Berechtigte im Civilwege verlangen kann,

daß die Nachdrucksexemplare und -vorrichtungen vernichtet werden, §. 21 und 26 Autorges.: denn er kann verlangen, daß die sein Recht ständig gefährdenden und bedrohenden Veranstaltungen hinweggeräumt werden, ebenso wie der Eigenthümer verlangen kann, daß eine sein Grundstück bedrohende Einrichtung zerstört wird, mein Patentrecht S. 444.

Dieser Anspruch aus dem absoluten Recht ist wohl zu unterscheiden von dem Anspruch ex obligatione, von dem Anspruch aus der Obligation, welche aus der Verletzung des Autorrechts entspringt, und welche man nach der gebräuchlichen Terminologie als obligatio ex delicto oder quasi ex contractu zu bezeichnen hätte, Bekker, Aktionen I S. 219¹⁾. Diese Obligation ist eine verschiedene, je nach dem ethischen Verhalten des Verlegers; denn überall, wo aus dem genußentziehenden Eingriff in ein fremdes Recht eine Obligation entspringt, kommt gerechtermaßen das ethische Verhalten des in ungerechtfertigter Weise das fremde Gut Percipirenden in erster Reihe in Betracht. War er bona fide, so obliegt ihm gerechtermaßen nur die Restitution der vorhandenen Früchte (abzüglich der Impensen), sowie die Restitution der sonstigen Bereicherung. War er mala fide, so hat er für alle Früchte aufzukommen, außerdem aber für alle Entschädigung, insbesondere auch für die fructus percipiendi, welche, wenn auch nicht er, so doch der Kläger hätte ziehen können. Wenn das Röm. Recht solche Ansprüche in die Rei Vindicatio mitaufgenommen hat, so ist dies ein systematischer Fehler, welcher auch praktisch zu völlig unrichtigen Resultaten führen würde. Denn die aus der Obligation entspringenden Ansprüche folgen dem

1) Früher S. 60 ist bemerkt, daß diese Obligationen die Verletzung eines Rechts voraussetzen, indem diese Obligationen gerade ein das Recht verletzendes Willensfactum zum Entstehungsgrund haben, also ohne ein solches Recht grund- und bodenlos wären.

Schicksal der Obligation, sie stehen demjenigen zu* in dessen Person sie entstanden sind, und gehen mit dieser Obligation activ und passiv auf die Erben über, soweit sie vererblich sind, vgl. fr. 42 R. Vind., fr. 12 §. 6 ad exhib.; auch kann die Obligation Gegenstand besonderer Uebertragung sein, und umgekehrt, wenn das Autorrecht übertragen wird, kann die Obligation bei dem ursprünglich Berechtigten zurückbleiben, überhaupt ist sie vom Autorrecht und den aus ihm entspringenden quasidinglichen Ansprüchen völlig unabhängig. Ueber diese Verhältnisse habe ich in meinem Patentrecht S. 420—470 ausführliche Darlegung gegeben, auf welche ich verweisen kann. Nur auf zwei Punkte habe ich noch näher einzugehen, einmal auf die Fruchtrestitution, sodann auf die Berechnung der Entschädigung. Ich habe bereits früher (S. 229) erwähnt, daß die Mittheilungsfaktoren des Autorwerkes in Gestalt von Büchern, Musiknoten u. s. w. als Früchte zu behandeln sind, und habe bereits in der Lehre vom Ususfruct (S. 280) davon eine Nyanwendung gemacht. Die andere ist hier zu machen. Derjenige, welcher auf objectiv unrechtmäßige Weise durch Benützung des Autorrechts solche Früchte erworben, indem er Bücher, Musiknoten, Zeichnungen u. s. w. hergestellt hat, ist verpflichtet, dieselben an den Autorberechtigten auszuliefern, sie in dessen Eigenthum zu übertragen gegen Zahlung der Herstellungskosten. Das Gleiche gilt von allen denjenigen, welche solche Exemplare als Verbreiter, Zwischenhändler u. s. w. innehaben; nur muß der Berechtigte die Impensen, d. h. die Herstellungskosten erlegen. Dies ist denn auch die Bestimmung des §. 21 d. deutsch. Autorges., vgl. mit §. 25 Abs. 2 und 36. Diese Sätze haben strengen Tadel erfahren, vgl. z. B. Ende=mann S. 50, Klostermann S. 251, völlig ungerechtfertigterweise. Vielmehr sind diese Bestimmungen die richtigsten Konsequenzen aus dem Princip des Immaterialgüter=

rechts, die überhaupt gezogen werden können. Sind sie sachwidrig, so ist es auch sachwidrig, daß sich der Eigenthümer mit der *Rei Vind.* die *fructus extantes* restituiren läßt; solange das eine gilt, gilt consequent auch das andere. Allerdings werden die Nachdrucksexemplare nicht von selbst Eigenthum des Autorberechtigten¹⁾, sondern es entsteht nur die obligatorische Verbindlichkeit, dieselben an diesen zum Eigenthum zu übertragen. Aber diese Verbindlichkeit wird nöthigenfalls durch die Execution behufs Herausgabe beweglicher Sachen realisirt, §. 769 C.P.D., indem die Gegenstände dem Gewahrsam des Verurtheilten gerichtlich entzogen werden und dabei die Eigenthumsübertragungserklärung durch den gerichtlichen Akt supplirt wird. Dabei ist dieser Vorgang wohl zu unterscheiden von der Confiscation; denn diese ist ein Staatsakt, durch welchen ein Gegenstand zu Gunsten des Staates enteignet wird, nicht zur zwangsweisen Erfüllung einer obligatorischen Verbindlichkeit, sondern in Vollziehung der strafrechtlichen oder polizeilichen Staatsfunktion. Eine solche Confiscation könnte mit dem Rechte des Autors collidiren, indem der Staat die Nachdrucksexemplare confisciren und vernichten wollte, während der Autor dieselben kraft seines Autorrechtes reclamiren würde. Hier gilt nun der sehr verständige Satz, daß die Confiscation zurücktreten muß und nur dann stattfinden darf, wenn

1) Weiter geht das englische Recht 5. 6. Vict. 45 sect. 23: All copies of any book wherein there shall be copyright — — shall be deemed to be the property of the proprietor of such copyright, and who shall be registred as such; and such registred proprietor shall — — be entitled to sue for and recover the same, or damages for the detention thereof, in an action of detinue, from any party who shall detain the same, or to sue for and recover damages for the conversion thereof in an action of trover. Vgl. auch die Copyrightbill 1879 a. 64 Abs. 2: Every copy of a book — — made in infringement of the copyright shall be forfeited to the proprietor of the copyright.

der Autorberechtigte seine obligatorische Berechtigung auf Herausgabe der Nachdrucksexemplare nicht geltend macht. So wird auch in Frankreich diese remise des objects contrefaits an den Kläger von der strafrechtlichen Confiscation unterschieden, Renouard II nr. 254, Gastambide nr. 183. 175, Renouard, brevets d'invent. nr. 257, ein Unterschied, der von Pouillet nr. 699 mit Unrecht bestritten wird. Vgl. mein Patentrecht S. 451, vgl. auch a. 46 des spanischen Autorges., a. 31 des ital. Autorges. Der hiermit gleichfalls concurrirende Civilanspruch auf Vernichtung der Nachdrucksexemplare gehört, wie gezeigt, einem andern Rechtsgedanken an.

Was aber endlich die Entschädigung betrifft, so wird dieselbe vielfach bloß als Ersatz dessen verstanden, was dem Berechtigten durch die schädigende Handlung entzogen worden ist. Kein Zweifel, daß der Entschädigungsbegriff dieses, und zunächst dieses umfaßt. Allein damit wäre den begründeten Ansprüchen des Berechtigten nicht genügt. Möglicherweise haben die reicheren Ausbeutemittel des Beklagten aus dem Autorgute einen Gewinn gezogen, den der Berechtigte bei seinen geringern Mitteln, bei seinem beschränktem Wirkungskreise niemals hätte erzielen können. Sollte dieser reichere Gewinn dem unberechtigten Thäter zu gute kommen, insbesondere dann, wenn er mala fide gehandelt hat? Das wäre die Prämie der stärkern Rechtsverletzung, denn je stärker die Verletzung, desto reicher der Gewinn, und dieser Gewinn kann um das Zehnfache dasjenige übersteigen, was dem Berechtigten entzogen worden ist, er würde mithin der reine Gewinn des unredlichen Thuns sein und bleiben. Dies kann daher nicht die richtige Entscheidung sein; vielmehr hat der Autorrechtsverlezer einmal das gesammte Ergebnis der unberechtigten Ausbeute herauszugeben, und sodann noch außerdem die Entschädigung zu zahlen, sofern und soweit der Schaden des Berechtigten

dieses Ergebnis übersteigt: Dieses geht auch schon aus dem Rechtsfage hervor, daß, wer in unberechtigter Weise *negotia aliena* führt, *non domini contemplatione, sed sui lucri causa*, nichtsdestoweniger wie ein *negotiorum gestor* behandelt werden kann, und daher alles herausgeben muß, was er herausgeben müßte, wenn er für den Berechtigten gearbeitet hätte, fr. 5 §. 5 (alias fr. 6 §. 3) de negot. gest.¹⁾. So Blanc p. 682. 683, Curtis p. 328, mein Patentrecht S. 458; so insbesondere die Engländer und Amerikaner im Patentrecht, denn sie verfolgen den Grundsatz, daß der unberechtigte Patentbenützer als ein trustee des Berechtigten behandelt werden muß, vgl. insbes. die Arguments before the Committee on patents of the senate and house of representatives (Washington 1878) p. 28 sq., 39 sq., 132 sq., welche Regel natürlich, wie alle Regeln, in ihren natürlichen Grenzen zu halten ist; denn der unberechtigte Benützer hat als quasi *negotiorum gestor* nur das herauszugeben, was er erlangt hat, und außerdem noch qua Entschädigung das zu restituiren, was der Berechtigte nach seinen Mitteln durch die Patentbenützung mehr hätte erlangen können, er hat aber nicht das zu restituiren, was er selbst hätte mehr erlangen können, wenn seine Benützung sorgfältiger und ausgiebiger gewesen wäre. Allerdings führt diese allein richtige Regel auf dem Gebiete des Patentrechts zu Schwierigkeiten, sofern ein und

1) Dem entspricht auch vollkommen der Satz, daß bei subjektiv unberechtigter Aufführung dem Autorberechtigten sogar die ganze Bruttoeinnahme zufällt, §. 55 Autorges., a. 428 des franz. C. pénal, a. 25 des spanischen Autorges., v. 12/1 1879, a. 1332 des mexikanischen Civilcodex, a. 15 des schwedische Ges., welches, entgegen dem deutschen Gesetze, bestimmt, daß nicht einmal für andere gleichzeitig gespielte Stücke ein betreffender Theil der Einnahme von der Restitutionspflicht ausgenommen werden darf; dies wird übrigens auch im französischen Recht vertheidigt von Lacan et Paulmier nr. 718, wogegen mit Recht Pouillet nr. 835.

derselbe wirthschaftliche Effekt das Resultat nicht nur der einen Erfindung, sondern auch noch anderer Erfindungen und anderer industrieller Produktionsfaktoren ist, so daß nicht das ganze industrielle Ergebnis der unberechtigt benutzten Erfindung zugeschrieben werden kann; man denke nur an die Erfindungen, welche lediglich den Zweck haben, ein Produkt vor Schaden zu bewahren, und daher nicht als die Erzeugungsmittel der vor Schaden bewahrten Produkte zu betrachten sind, u. s. w. Und gerade diese Schwierigkeiten sind es vorzüglich, welche in Amerika zu einer Patentamendierungsbill geführt haben, die aber im Repräsentantenhaus nicht durchgegangen ist. Allein diese Schwierigkeiten treten auf dem Gebiete des Autorrechts kaum hervor, da hier außer dem Werthe und der Gangbarkeit des Autorwerks fast nur die persönlichen Verhältnisse des Autorverlegers für den Absatz maßgebend sind, welche persönlichen Verhältnisse bei der Restitutions- und Entschädigungsfrage regelmäßig außer Betracht bleiben müssen.

Wenn übrigens das deutsche Gesetz den nicht vorsätzlichen Verbreiter von jeder Restitution, ausgenommen die Restitution der Nachdrucksexemplare, freispricht §. 25, auch wenn er noch so großen Gewinn aus der Verbreitung gezogen hat, so wird sich dies kaum rechtfertigen lassen¹⁾. Dagegen ist die Bestimmung, daß die bereits in private Hände übergegangenen Nachdrucksexemplare unbeanstandet bleiben müssen, §. 21 Absatz 3, eine sehr richtige Abgränzung des Autorrechtsprinzips gegenüber den Rücksichten des gutgläubigen Verkehrs²⁾, ver-

1) Es wäre nur gerechtfertigt, in der Bemessung der zu prästirenden Diligenz einen Unterschied zu machen, wie dies bereits *Kramer*, Rechte der Schriftsteller und Verleger S. 76 fg., treffend ausgeführt hat.

2) Nicht anerkannt wird diese Beschränkung im französischen Recht, *Pouillet* nr. 708. 660, was zu verwundern ist, da doch das französische Rechtsleben sonst das Prinzip des gutgläubigen Besitzes richtig erkannt hat.

gleichbar den Bestimmungen des dinglichen Rechts über das Schicksal der vom *bonae fidei possessor* gewonnenen und veräußerten Früchte, oder den Bestimmungen des Rechts über den vom *b. f. possessor* erlangten Kaufpreis einer später untergegangenen Sache, in welcher Beziehung auf die überzeugenden Ausführungen *Ihering's* in diesen Jahrb. XVI S. 242 fg. verwiesen werden kann.

Der strafrechtliche Schutz des Autorrechts ist nicht Gegenstand dieser Darstellung. Die Principien sind fast durchgängig dieselben, wie im Erfinderrecht, und diese habe ich in meinem Patentrecht S. 500—697 ausführlich entwickelt. Nur ein Punkt soll hervorgehoben werden. Im Autorrecht, wie im Kunstwerk-, Muster- und Patentrecht findet die Strafverfolgung nur auf Antrag, nicht von Amtswegen statt, §. 27 Autorges. Dies beruht nicht auf der privatrechtlichen Natur dieser Berechtigungen, denn sonst müßte auch der Diebstahl nur auf Antrag verfolgbar sein; sondern es beruht darauf, daß bei dieser Verfolgung nicht das Gesamtpublikum, sondern nur ein verhältnismäßig geringer Kreis des Publikums interessirt ist¹⁾. Daher ist es völlig sachgemäß, daß der Staat den Mechanismus der Strafverfolgung nur dann in Thätigkeit setzt, wenn von der verletzten Seite her das Verlangen nach strafrechtlicher Reaction kund wird. Die Männer der Feder, wie die des Pinsels sind nur ein verhältnismäßig kleiner Theil der staatlichen Bevölkerung; dagegen Männer des Eigenthums sind Alle, Alle sind durch die Eigenthumsverletzung betroffen, der Staat handelt, wenn er dagegen eingreift, im Namen Aller. Wenn der „magische“ Ruf „Haltet den Dieb“ erschallt, so wird, wie ein tiefer Beobachter des menschlichen

1) Ganz ähnlich verhält es sich im Markenrecht, vergl. *Méneau*, idées nouvelles sur les marques de fabrique (1879) p. 84 sq.

Lebens treffend bemerkt, sofort alles lebendig, „der Krämer stürzt aus dem Laden, der Gemüsehändler verläßt seinen Korb, der Milchmann seinen Eimer, der Pflasterer seine Bicke, der Schulknabe seine Bücher,“ (Dickens, *Oliver Twist*, übersetzt von Seybt, S. 39). Um so mehr ist es Aufgabe der beim Autorrecht beteiligten Kreise, denen nicht dasselbe allgemeine Interesse entgegengebracht wird, durch unerbittliches systematisches Einschreiten gegen jede Verletzung ihrer Rechtssphäre die Autorität des Rechts zu wahren; und da nicht jeder Einzelne zum Einschreiten geeignet ist, so haben sich Genossenschaften gebildet, deren Beruf es ist, für Wahrung des Autorrechts Sorge zu tragen, so in Frankreich, und so auch seit einigen Jahren in Deutschland. Wohl nichts hat so sehr in Frankreich die Idee des Autorrechts in Fleisch und Blut gebracht, als die Thätigkeit der französischen *Société des auteurs et compositeurs dramatiques*, und der *Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique*¹⁾, und es ist nur zu wünschen, daß auch die deutsche Genossenschaft dramatischer Autoren²⁾ in der gleichen Weise es erwirke, daß diese Rechtsgebiete sich in untrennbarer Weise mit unserm Kulturleben verschmelzen und assimiliren; denn dies ist das höchste Ziel jeder rechtlichen Bewegung.

1) Ueber dieselben und ihre Statuten s. ausführlich *Lacan et Paulmier* nr. 338 sq. und *Comettant*, *la propriété intellectuelle au point de vue de la morale et du progrès* (1862) p. 86 sq.

2) Ueber deren Geschichte vgl. *Gottschall* in „*Unsere Zeit*“ 1873 S. 806 fg.

gleichbar den Bestimmungen des dinglichen Rechts über das Schicksal der vom bonae fidei possessor gewonnenen und veräußerten Früchte, oder den Bestimmungen des Rechts über den vom b. f. possessor erlangten Kaufpreis einer später untergegangenen Sache, in welcher Beziehung auf die überzeugenden Ausführungen Ihering's in diesen Jahrb. XVI S. 242 fg. verwiesen werden kann.

Der strafrechtliche Schutz des Autorrechts ist nicht Gegenstand dieser Darstellung. Die Principien sind fast durchgängig dieselben, wie im Erfinderrecht, und diese habe ich in meinem Patentrecht S. 500—697 ausführlich entwickelt. Nur ein Punkt soll hervorgehoben werden. Im Autorrecht, wie im Kunstwerk-, Muster- und Patentrecht findet die Strafverfolgung nur auf Antrag, nicht von Amtswegen statt, §. 27 Autorges. Dies beruht nicht auf der privatrechtlichen Natur dieser Berechtigungen, denn sonst müßte auch der Diebstahl nur auf Antrag verfolgbar sein; sondern es beruht darauf, daß bei dieser Verfolgung nicht das Gesamtpublikum, sondern nur ein verhältnißmäßig geringer Kreis des Publikums interessirt ist¹⁾. Daher ist es völlig sachgemäß, daß der Staat den Mechanismus der Strafverfolgung nur dann in Thätigkeit setzt, wenn von der verletzten Seite her das Verlangen nach strafrechtlicher Reaction kund wird. Die Männer der Feder, wie die des Pinsels sind nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der staatlichen Bevölkerung; dagegen Männer des Eigenthums sind Alle, Alle sind durch die Eigenthumsverletzung betroffen, der Staat handelt, wenn er dagegen eingreift, im Namen Aller. Wenn der „magische“ Ruf „Haltet den Dieb“ erschallt, so wird, wie ein tiefer Beobachter des menschlichen

1) Ganz ähnlich verhält es sich im Markenrecht, vergl. Méneau, idées nouvelles sur les marques de fabrique (1879) p. 84 sq.

Lebens treffend bemerkt, sofort alles lebendig, „der Krämer stürzt aus dem Laden, der Gemüsehändler verläßt seinen Korb, der Milchmann seinen Eimer, der Pflasterer seine Bicke, der Schulknabe seine Bücher,“ (Dickens, *Oliver Twist*, übersetzt von Seybt, S. 39). Um so mehr ist es Aufgabe der beim Autorrecht beteiligten Kreise, denen nicht dasselbe allgemeine Interesse entgegengebracht wird, durch unerbittliches systematisches Einschreiten gegen jede Verletzung ihrer Rechtssphäre die Autorität des Rechts zu wahren; und da nicht jeder Einzelne zum Einschreiten geeignet ist, so haben sich Genossenschaften gebildet, deren Beruf es ist, für Wahrung des Autorrechts Sorge zu tragen, so in Frankreich, und so auch seit einigen Jahren in Deutschland. Wohl nichts hat so sehr in Frankreich die Idee des Autorrechts in Fleisch und Blut gebracht, als die Thätigkeit der französischen *Société des auteurs et compositeurs dramatiques*, und der *Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique*¹⁾, und es ist nur zu wünschen, daß auch die deutsche Genossenschaft dramatischer Autoren²⁾ in der gleichen Weise es erwirke, daß diese Rechtsgebiete sich in untrennbarer Weise mit unserm Kulturleben verschmelzen und assimiliren; denn dies ist das höchste Ziel jeder rechtlichen Bewegung.

1) Ueber dieselben und ihre Statuten s. ausführlich *Lacan et Paulmier* nr. 338 sq. und *Comettant, la propriété intellectuelle au point de vue de la morale et du progrès* (1862) p. 86 sq.

2) Ueber deren Geschichte vgl. *Gottschall* in „*Unsere Zeit*“ 1873 S. 806 fg.

Beilage I.

Diese erste Beilage soll der berühmten Frage gewidmet sein, ob die Verlängerung der Schutzfrist durch ein neues Gesetz den Cessionaren oder Permissaren zu gut kommt, oder nicht. Die Frage ist gegenwärtig in Deutschland eine der wichtigsten Fragen des Autorrechts. Bekanntlich dauerte das exclusive Aufführungsrecht dramatischer Autoren vor dem Autorgeetz nur 10 Jahre nach dem Tode des Autors, während diese Frist durch das Autorgeetz auf 30 Jahre nach dem Tode erstreckt wurde. Viele dramatische Autoren hatten unter dem früheren Gesetze gegen eine Pauschalsumme verschiedenen Theatern oder Theaterinhabern ¹⁾ die Aufführungsbefugniß überlassen; und es handelt sich darum, ob diese Befugniß (Licenz) nach dem alten oder nach dem neuen Gesetze zu bemessen ist, d. h. ob die Theaterverwaltungen nunmehr kraft der abgeschlossenen Verträge ein Aufführungsrecht von 10 Jahren oder von 30 Jahren nach dem Tode des Autors besitzen. Die Frage ist namentlich dadurch bedeutsam geworden, daß das R.D.S. dieselbe völlig unrichtig dahin entschieden hat, daß die Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre den Theaterverwaltungen zu gute komme, während sich die so bedeutsame französische Praxis dafür ausgesprochen hat, daß die Verlängerung des Rechts nur den Autoren zukomme, und zwar nicht aus specifisch französischen Gründen, sondern aus Gründen allgemeiner, umfassender Natur.

Ich bin indeß bereits früher in die Lage gekommen, mich über diese Frage zu verbreiten, nämlich in der krit. Vierteljahrsschr. N. F. II S. 203 fg., sodann in einem ausführlichen Brief vom Juli 1879 an den in Autorsachen vielfach thätigen Karl W. Bax. Dieser Brief ist in dem Organ der deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten, „Neue Zeit“ 1879, Beilage zu Nr. 44, zum Abdrucke gelangt, und hat dem Vernehmen nach eine große Verbreitung gefunden, so daß ich im Wesentlichen auf die dortige Ausführung verweisen kann. Ich habe durchgeführt, daß eine Verlängerung des Autorrechts nicht als eine elastische Spannung und Dehnung

1) Wann die Aufführungsbefugniß dem Theater als Institut, wann dem Theaterpächter in Person übertragen worden ist, diese schwierige Frage ist hier nicht zu erörtern, sie kann später einmal in einem Theaterrecht ihre Lösung finden.

des frühern, subjectiven Rechts, sondern als die Beifügung einer neuen Rechtssubstanz aufzufassen ist; daß ferner nach einem sicherem Rechtsprincip die Wirkungen von Verträgen über ein bestimmtes Gut sich auf das momentan vorhandene Recht an diesem Gut beschränken ¹⁾ und sich nicht auf eine künftig etwa entstehende Rechtssubstanz ausdehnen, sofern der Vertrag keine besonderen Beziehungen hat, welche über das Gewöhnliche, über das momentan Vorhandene hinausgehen; daß endlich diese Beziehungen insbesondere dann sehr scharf hervortreten müssen, wenn das neue Recht außerhalb jeder Voraussicht liegt und daher in der wirthschaftlichen Berechnung keinen Ansaß findet. Eine elastische Spannung der Rechtssubstanz über ein neues Raum- und Zeitgebiet ist juristisch unmöglich, es kann zwar der vorhandenen Rechtssubstanz eine neue hinzuwachsen, aber es kann nicht die vorhandene Rechtssubstanz sich verdünnend über Räume und Zeiten verbreiten, wo sie früher nicht existirte, denn sonst würde das Recht jeden Stütz- und Gränzpunkt verlieren. Und sollte auch eine solche Spannung prinzipiell möglich sein, sollte man daher die Wahl haben zwischen dem einen und andern, so müßte man sich für unsere Annahme des Rechtszuwachses entscheiden, weil diese in dem Wesen des Autorrechts als eines zeitlich beschränkten Rechts begründet ist.

Ich freue mich, beifügen zu können, daß der neueste Bearbeiter des franz. Autorrechts, Pouillet, dessen Werk im Juli 1879 erschienen ist ²⁾, sich in Uebereinstimmung mit der französischen Jurisprudenz für diese Ansicht ausspricht, nr. 161 sq. Derselbe bemerkt sehr richtig (nr. 162): *On dirait en vain — que c'est porter atteinte aux droits des cessionnaires qui ont dû compter sur les bonnes comme sur les mauvaises chances; l'extension du droit de propriété ne peut être considérée comme une chance commerciale. Sans doute le cessionnaire a dû compter sur les chances bonnes ou mauvaises de son opération, mais dans la limite de durée que les lois, sous l'empire desquelles il a contracté, assignaient à ce droit privatif qu'il acquérait —* sehr richtig, er hat die Chancen des erworbenen Rechts, aber auch nur

1) Nicht weil die Parteien nur eine solche beschränkte Rechtswirkung wollen, — die Parteien haben von den Rechtswirkungen gewöhnlich nur sehr dunkle Vorstellungen — sondern deshalb, weil weitergehende wirthschaftliche Folgen außerhalb jeder Berechnung liegen und bei Bemessung von Leistung und Gegenleistung nicht in Betracht gezogen werden, weshalb es dem Rechte entspricht, daß nur die den beschränkten wirthschaftlichen Folgen entsprechenden beschränkten Rechtsfolgen eintreten. Code civil a. 1163: *Quelque généraux que soient les termes dans lesquels une convention est conçue, elle ne comprend que les choses sur lesquelles les parties se sont proposé de contracter.*

2) *Traité théorique et pratique de la propriété littéraire.*

des erworbenen Rechts. Vgl. auch außer den von mir an frühern Orten citirten Autoren noch Lacan et Paulmier nr. 690 (II p. 247), Dalloz, sub propr. littér. nr. 267, Pataille, Annal. de la propr. industr. 1876 p. 120 sq.

Auch die französische Jurisprudenz weist ein neues Denkmal für die richtige Ansicht auf, und zwar ein Denkmal aus jüngster Zeit. Horace Vernet, P. Delaroche und Ary Scheffer hatten an Goupil und Cn. das Recht der Vervielfältigung verschiedener Gemälde übertragen. Das Autorrecht wurde unterdessen durch neue Gesetze erweitert, und es erhob sich die Frage, ob die Erweiterung des Rechts dem Verleger Goupil zu gute komme oder nicht. Dabei waren jedoch nach französischer Anschauung diejenigen Gemälde, deren (dingliches) Eigenthum an Goupil übergegangen war, auszuscheiden, da nach der bisherigen französischen Praxis der Eigenthümer eines Bildes kraft seines Eigenthums das Bild vervielfältigen darf, so daß der Käufer des Bildes mit dem Eigenthum eo ipso auch das Vervielfältigungsrecht erhält, nicht kraft Uebertragung des Urheberrechts, sondern als Ausfluß der rechtlichen Befugniß des Eigenthümers, sein Eigenthum in beliebiger Weise zu verwerthen — eine Ansicht, welche völlig irrig ist¹⁾, und auch von Blanc p. 268 sq., Rendu nr. 898, Dalloz nr. 281 und Pouillet nr. 363 bekämpft und vom Pariser Kunstwerkkongreß verworfen wurde (Congrès international de la propriété artistique 1878 p. 30 sq.) und auch neuerdings verworfen wird von dem neuen franz. Entwurfe a. 3; welche aber seit der Plenarentscheidung des Kass.hofs 27/5 1842 bei den franz. Gerichten jetzt noch in Geltung ist. Was nun aber den Verlag der nicht zu Eigenthum übertragenen Gemälde betrifft, so hat das Seinetribunal am 27/7. 1878 ausgesprochen, daß die neuen Autorgesetze faites spécialement en faveur et dans l'intérêt des auteurs, de leur conjoint survivant, de leurs enfants et de leurs héritiers, n'ont pas eu pour objet d'étendre au profit des cessionnaires les avantages de leurs traités dont la durée doit être restreinte dans les limites établies par la législation en vigueur au moment du contrat — — daß aber ce principe ne peut recevoir d'application qu'autant qu'il

1) Es ist dieselbe falsche Argumentation, als wenn man aus dem Eigenthum an der Münze das Recht herleiten wollte, die Münze nachzumachen u. s. w. Vgl. hiergegen schon Bielitz, Versuch, die vom Verlagsvertrag geltenden Grundsätze z. S. 48 fg. und Pütter, S. 60; hiergegen auch G. La Vecchia, sull' indole del diritto degli autori (1878) p. 41 sq. und oben S. 37 fg. Uebrigens ist die irrige Ansicht aufgenommen in die englische Bill (1879) a. 28.

n'est pas contraire aux conventions intervenues entre l'artiste et son cessionnaire et à la nature du droit cédé. Nun hatte das Seine Tribunal aus den Umständen des Falles, insbesondere daraus, daß die bekannten Stiche Goupil's nicht bloß durch mechanische Arbeiter, sondern durch bedeutende Künstler ausgeführt zu werden pflegen, geschlossen, daß in diesem speziellen Falle eine weiter gehende, auch die künftige Schutzfrist in sich fassende Uebertragung von Urheberrechten anzunehmen sei. Dieser Ansicht ist aber der Appellhof Paris nicht beigetreten, welcher vielmehr am 18. August 1879 ändernd dahin erkannte, daß bezüglich der nicht zu Eigenthum übergegangenen Bilder das Urheberrecht Goupil's mit Ablauf der früheren Periode erloschen sei ¹⁾. Dabei wird bemerkt, daß die obgenannten Maler ont cédé à Goupil et Ci. pleinement et sans aucune réserve avec leurs droits d'auteurs le droit de faire graver divers tableaux, daß ces conventions doivent par application de l'art. 1163 du C. civ. et malgré la généralité des termes dans lesquels elles sont conçues être entendues en ce sens qu'elles ne comprennent que les choses, sur lesquelles il paraît que les parties se sont proposé de contracter; qu'en l'absence de toutes preuves ou présomption contraire, elles doivent être réputées n'avoir cédé d'une part et n'avoir acquis de l'autre, que le droit de reproduction par la gravure tel qu'il était réglé, quant à sa durée, par les lois alors existantes; que c'est sur cette base et d'après leur commune intention qu'ils ont fixé les stipulations des contrats et les prix de cession sans porter leurs prévisions sur l'existence des lois nouvelles qui pourraient dans l'avenir étendre les droits des auteurs ou de leurs veuves et héritiers. Es ist weiter gesagt, daß s'agissant d'un droit dont les conditions d'existence, d'étendue et de durée sont déterminées par la volonté seule du législateur, les développements successifs qu'il en reçoit ne sauraient être assimilés aux accroissements qui s'incorporent à un objet matériel et profitent nécessairement, comme en étant une partie intégrante, à celui qui en a la propriété; und daß dans le cas où une loi postérieure vient à en prolonger la durée, le bénéfice résultant de cette extension profite, non au cessionnaire qui l'aurait sans en avoir payé l'équivalent, mais à l'auteur ou à l'artiste dont la législation a entendu améliorer la situation et qui ont retenu,

1) Mit Recht; denn die thatsächlichen Besonderheiten des einzelnen Falles waren wohl nicht genügend, um eine Abweichung vom Prinzip zu rechtfertigen.

pour les transmettre à leurs veuves et héritiers, tous les droits attachés à la création de leurs veuves à l'exception de ceux-la seuls qu'ils ont précédemment aliénés et dont ils ont stipulé le prix. Des-Weitern ist ausgeführt, daß die Umstände des concreten Falles nicht so gelagert seien, um eine Ausnahme zu rechtfertigen. So Gazette des tribunaux, journal de jurisprudence et des débats judiciaires, vom 28. Juli 1878, vom 16/17. August 1879 und vom 18/19. Aug. 1879. Diese Entscheidungen beweisen von Neuem, wie unrichtig es ist, wenn man behauptet hat, daß die französischen Urtheile sich in diesem Punkte auf specifisch französische Rechtsverhältnisse stützten, und wie unrichtig es ferner ist, wenn man die französischen Entscheidungen als nicht maßgebend bezeichnet; sie sind sehr maßgebend, denn sie sind von einem völlig richtigen Verständniß der Sachlage geleitet und beruhen, wie die französische Jurisprudenz in dieser Materie überhaupt, auf reicher Erfahrung.

Man hält nun zwar entgegen, daß bei jenen Uebertragungsakten der Cessionar oder Permissar in der Aussicht contrahirte, daß nach 10 Jahren das Werk gemeinfrei werde, und ihm daher unmittelbar nach Ablauf der vertragsmäßigen Periode die Aufführung des Werkes kraft der Gemeinfreiheit zustehen; während nach unserer Theorie ihm nach Ablauf dieser 10 Jahre plötzlich eine Barriere vorgeschoben werde, so daß er gegen sein Erwarten mit den Erben der Autoren neu pactiren müsse, um sich das Recht der Aufführung für die neuen 20 Jahre zu verschaffen. Ganz richtig; allein diese Aussicht war eben nur eine Aussicht ohne jede rechtliche Garantie; andere Theaterverwaltungen konnten die Aussicht haben, in einigen Jahren ohne jeden Contract mit dem Autor das Werk aufführen zu dürfen und sie konnten vielleicht in dieser Aussicht eine ihnen angebotene Vertragsofferte refusiren, nichtsdestoweniger wird diese Aussicht durch die Verlängerung des Autorschutzes versperrt: dies ist eben unvermeidlich bei jedem Recht, welches dem Einzelnen gegenüber der Gesamtheit neu ertheilt wird. Wenn z. B. der Schutz von Werken bildender Kunst zuerst eingeführt wird, werden eine Menge von Aussichten zerstört, auf welche eine große Zahl von Graveuren, Kupferstechern, Bilderhändlern u. s. w. gerechnet hatte. — Dies wird auch vom Appelhof Paris 19/5 1876 (Pataille XXI p. 133) ganz richtig gewürdigt: il est vrai que cette prolongation de durée a pour effet de retarder d'autant le moment où l'oeuvre sera tombé dans le domaine public, et d'ajourner les espérances que le cessionnaire aurait conçues dans la prévision d'un plus prochain avenir; mais à l'instant même où le droit auquel

il a été substitué prend fin, sa situation est la même que celle des tiers, qui n'ont d'autres droits que ceux du domaine public.“ Ebenso sagt der Generaladvocat Bédarride: Celui qui achète un droit et le paie, ne peut invoquer que son contrat; il a stipulé comme cessionnaire et non comme membre de la communauté; il n'a pu avoir en cette dernière qualité qu'une espérance d'avenir. Or, une expectative n'est pas un droit. (Bei Pouillet p. 151).

Raum wird es nöthig sein, daß ich mich gegen die unrichtige Unterstellung verwahre, als würde ich mich mit dieser Ausführung auch nur um einen Schritt dem Gebiete der Privilegientheorie nähern, und meine Immaterialrechtstheorie verläugnen. Das Autorrecht besteht auch vor seiner Sanction durch das Gesetz in Gestalt eines rechtlichen Postulats; und mehr als ein Theater hat den Autoren für die Aufführungen ihrer Stücke ein Honorar überlassen, bevor das Aufführungsrecht den Autoren durch das Gesetz vorbehalten war; mehr als ein Theater hat den Erben derselben eine Vergütung fortbezahlt, auch nachdem die frühere zu kurze Schutzfrist umlaufen war. Allein das Postulat eines neuen Rechts wird zum subjektiven Recht erst dann, wenn es seine rechtliche Sanction findet; und wenn es seine Sanction für die kürzere Zeit von 10 Jahren findet, so existirt nur für diese Zeit ein Recht, für das Residuum der Zeit dagegen nur das rechtliche Postulat; und wenn späterhin auch für dieses Residuum die Sanction folgt, so wächst dem frühern Vollrecht von 10 Jahren ein neues Vollrecht zu. Wo immer aber paktirt wird, da wird über das Recht (über das gegenwärtige oder zukünftige), nicht über das rechtliche Postulat paktirt.

Beilage II.

Die zweite Beilage soll den Spuren des Autorrechtsgedankens bei den Römern nachgehen¹⁾. Die gewöhnliche Bemerkung, daß

1) Daß es bei den Alten kein Nachdrucksverbot gegeben habe, ist von jeher eines der Hauptargumente der Vertheidiger des Nachdrucks gewesen; vgl. z. B. Griesinger, der Büchernachdruck S. 9 fg., Siotto Pintor, contro la proprietà intellettuale, wogegen Losana, del diritto d'autore (1872) p. 72 sq.; ganz abgesehen von allem andern hätte man einfach erwidern können, daß durch die Steigerung des Industrialismus, der Arbeitstheilung und der Lebensbedürfnisse, sowie durch die Veränderung der Lebensgewohnheiten die Verhältnisse ganz andere geworden sind. Vgl. auch Becker, das Eigenthumsrecht an Geisteswerken (1789) S. 18 fg. Auch die alten Ritter sind ohne Reisegeld auf Abenteuer ausgezogen; als aber Don Quixote mit leerer Tasche ausfuhr, machte er schlimme Erfahrungen.

der Gedanke des Autorschutzes erst mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst entstehen konnte, befriedigt nicht; sie befriedigt nicht bezüglich des Ausführungsrechts dramatischer Werke, sie befriedigt auch nicht, was die Vervielfältigung durch Bücherabschrift betrifft. Man macht sich vielfach ganz falsche Ideen bezüglich der Wirksamkeit der Büchercopieen. Noch heutzutage kann die Copie, z. B. die der Notenschrift, der Druckvervielfältigung manche Concurrnz machen; man muß sich eben nur nicht einzelne copirende mittelalterliche Mönche, sondern ein gewandtes Heer tüchtiger gutgeschulter Copisten denken. Solche gab es aber in reichlichem Maße zur Zeit der Römer, welche, wie überhaupt großartig in ihrer Organisation, auch das Institut der scribae, der Schreiberofficinen in einer Weise entwickelt hatten, daß die Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Bücher wenig hinter den Resultaten, zwar nicht der heutigen, aber doch der primitiven Buchdruckerkunst früherer Jahrhunderte, zurückstand ¹⁾. Es ist insbesondere das Verdienst von Schmidt, Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im 1. Jahrhundert der Kaiserherrschaft und des Christenthums (1847), in dem lehrreichen Abschnitt über den litterarischen Verkehr und den Buchhandel, mit Hülfe der Quellen dargethan zu haben, daß die römische Welt mit litterarischen Werken fast ebenso reich versehen war, wie die unsrige; daß Horaz, Martial und Ovid sich in Tausenden von Exemplaren über den ganzen damals bekannten Erdkreis verbreiteten und daß eine große Zahl der reichhaltigsten Bibliotheken eine Unmasse litterarischer Schätze bargen ²⁾; vgl. insbesondere S. 116 fg.,

1) Bekanntlich waren beispielsweise auch die (von Augustus eingerichteten) römischen Staatsposten so vortrefflich organisirt, daß es uns heute kaum glaublich erscheint, welche Strecken dieselben mit den damaligen Hilfsmitteln in kürzester Frist zurückgelegt haben, Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft I S. 48. Es gilt von der Schriftvervielfältigung, wie von den Communicationsmitteln, daß das Mittelalter ein jäher Rückfall von der bereits erreichten Höhe war, Roscher, a. a. O. I S. 50, bis eine spätere Zeit durch neue Erfindungen das erreichte und überbot, was man in Rom durch eine unübertreffliche Organisation primärer Hilfsmittel erreicht hatte.

2) Vgl. z. B. Cicero pro Sulla XV 42. 43: Quum scirem, ita esse indicium relatum in tabulas publicas, ut illae tabulae privata tamen custodia more majorum continerentur, non occultavi, non continui domi, sed statim describi ab omnibus librariis, dividi passim et pervulgari atque edi populo Romano imperavi. Divisi totae Italiae, emisi in omnes provincias, ejus indicii, ex quo oblata salus esset omnibus, expertem esse neminem volui. Sueton, Div. Aug. c. 31: quidquid fatidicorum librorum Graeci Latiniq̄ue generis nullis vel parum idoneis auctoribus vulgo ferebatur, supra duo milia contracta undique cremavit. Plinius epistol. IV 7: eundem (sc. librum de vita ejus, eine Art Retriolog) in exemplaria mille transcriptum per totam Italiam provinciam-

Johann Gregorovius, Kaiser Hadrian und seine Zeit (1851) S. 154, Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms (1871) III S. 315. 316, Böll, Kulturbilder aus Hellas und Rom (1869) III S. 106 fg., Merival, History of the Romans under the Empire VI p. 227; und über die Bibliotheken in Rom und anderwärts s. Preller, Regionen der Stadt Rom (1846) S. 219. 220, Jordan, Topographie der Stadt Rom (1871) II S. 181, Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der Röm. Staatsverwaltungsgeschichte (1877) S. 186; vgl. z. B. auch Gellius XIX 5, Ammianus Marcellinus XIV 6 §. 18. Auch der Preis der Bücher war von dem unsrigen keineswegs so verschieden, wie es uns nach der Verschiedenheit der Vervielfältigungstechnik erscheinen möchte; ja man hat sogar noch billigere Preise herausgerechnet, als bei uns, wobei man allerdings wohl zu weit gegangen ist, vgl. Merival p. 228. Der sicherste Anhalt ist bekanntlich Martial XIII 3, welcher besagt, daß das gesamte 13. Buch seiner Epigramme (die Xenien) um 4 Sesterzen verkäuflich war, der Verleger aber wohl mit 2 Sesterzen schon einen Gewinn gemacht hätte: vgl. auch ib. I 66 (Erras meorum etc.) und I 117 v. 17, Statius, Silvae IV 9 v. 7 sq.¹⁾. Alles dieses war nur zu erzielen durch jene großartig angelegten Abschreiberofficinen, wo offenbar auf das Dictat eines Einzelnen hunderte gewandter Schnellreiber, die sich von Zeit zu Zeit ablösten²⁾, das schriftstellerische Werk vervielfältigten, was umso rascher geschah bei jener erstaunlichen Ausbildung der Tachygraphie, der Abbrüviaturen u. s. w., wie sie nachgewiesenermaßen im Röm. Reich auch bei Protokollirung von Verhandlungen und dgl.³⁾ in Übung war. Vgl. Kueß, über die Tachygraphie der Römer (Inauguraldissertation 1879)⁴⁾. Nur so ist es begreiflich, wenn Martial II 1 v. 5

que dimisit. Ueber den Verkauf einer Bibliothek vgl. auch fr. 50 de contr. emt. (Ulpian mit Relation aus Labeo), und dazu Pernice, Labeo I S. 482, und über das Legat einer Bibliothek das interessante fr. 52 §. 7 leg. III. Daß auch Bücher um Geld ausgeliehen wurden, darüber s. Gellius, XVIII 5.

1) Der Preis bei Gellius, N. Att. II 3: 20 aurei für das 2. Buch der Aeneis, ist ein Ausnahmepreis, denn das Exemplar galt als ehemaliges Eigenthum des Vergil: ipsius Vergilii fuisse credebatur.

2) Vgl. Suidas: Ὀριγένης: ταχυγράφοι — — χρόνοις τεταγμένοις ἀλλήλους ἀμείβοντες (Ed. Bernhardt II 1 p. 1272. 1273).

3) Durch sog. notarii, actuarii, vgl. Sueton, Caesar c. 55, Zell, Ferienschriften N. F. I S. 48.

4) Die Verhältnisse lagen daher ganz anders, als im Mittelalter, wo man ein Landgütchen verkaufte, um eine Liviushandschrift zu erwerben, oder wo es als etwas Besonderes galt, wenn ein Cosimo de' Medici 45

sagt, daß der Abschreiber das 2. Buch seiner Epigramme (93 Epigramme mit zwischen 500 und 600 Versen) in einer Stunde vollende: haec una peragit librarius hora.

So hatte man denn auch schon in Rom eine Presse, wenn auch nur in Gestalt der von Cäsar begründeten Staatszeitung: *acta diurna publica populi Romani*¹⁾, welche im ganzen römischen Reiche gelesen wurde, Tacitus, *Annal.* XVI 22: *diurna populi Romani per provincias, per exercitus curatius leguntur, ut noscatur, quid Thrasea non fecerit*, vgl. *ib.* III 3, V 4, XIII 31. Dies wäre ohne diesen erstaunlichen Schreiberorganismus nicht möglich gewesen.

Die Vielfältigung und Verbreitung der Bücher war natürlich noch in einer Hand, ebenso wie in Griechenland, Schmitz, *Schriftsteller und Buchhändler in Athen* S. 40, und wie noch in den ersten Zeiten der Buchdruckerkunst, Buhl, *zur Rechtsgeichte des deutschen Sortimentsbuchhandels* (1879) S. 2; in einer Hand waren die großartigen Abschreiberofficinen, jener lebendige Vielfältigungsmechanismus, und jene großartigen Buchhändlerläden, welche den Sammelplatz der großen und kleinen Philosophen und Gelehrten jener Lage bildeten; ihre Läden füllten ganze Straßenfronten, und von den Begegnungen und Unterhaltungen in denselben finden wir bei dem Anekdotensammler Gellius manch' artiges Hiftörchen, *N. A.* V 4, XIII 31 (30), XVIII 4.

Mehr als einer dieser römischen Bibliopolae ist denn auch der Bergessenheit entgangen, während von den Buchhändlern zur Blüthezeit des griechischen Bücherverkehrs uns kein Name überliefert ist, Schmitz S. 55. An erster Stelle steht unser Atticus, vielleicht der Begründer des organisirten römischen Bücherverkehrs, später die Sosii (*Horat. Epist.* I 20 v. 2, *Ars poet.* v. 345), Atrectus (*Martial* I 117 v. 13), Q. Valerianus Polius (*ib.* I 113), Tryphon (*ib.* IV 72, XIII 3, *Quinct. praef. zur Instit. oratoria*), und andere von den Schriftstellern erwähnte, s. Schmidt S. 123. Vgl. auch die Inschrift bei Muratori, *Nov. Thesaur.* p. 943 nr. 2:

Copisten hielt, Lübke, *Geschichte der italienischen Malerei* I S. 236. Andere mittelalterliche Beispiele bei Pütter, *Büchernachdruck* S. 8 fg.

1) Vgl. z. B. Schmidt S. 105, Göll III S. 130, sodann Publicationen des Börsenvereins II S. 1 fg. (die Presse im alten Rom). Vorzüglich aber Zell, *Ferienschriften N. F.* I S. 7—229. Bekannt ist, daß man s. Z. in den s. g. Dodwell'schen Fragmenten Ueberreste dieser Staatszeitung zu finden meinte. Die Aechtheit derselben wird aber wohl von Niemand mehr vertheidigt, wenn auch Zell a. a. O. S. 109 fg. 229 s. Z. nur zu einem Non liquet gelangt ist.

C. Calpetano Achoristo

Vix. Ann. LXXVII

Men. VII D. VI H. III

C. Calpetanus silvestrus

Bibliopola T. F.

und bei Drelli-Henzen Nr. 4154:

M. Ulpius Aug. Lib. Dionysius Bibliopola F. S. Et S.
(= fecit sibi et suis).

War nun aber dem so, so waren Verträge zwischen den Schriftstellern und den Buchhändlern über Bervielfältigung und Vertrieb der Schriften unausbleiblich. Cicero z. B. war mit dem Vertrieb seiner Rede pro Ligario durch Atticus sehr zufrieden, er versprach diesem auch für seine künftigen Schriften das „Ausruferamt“ (praeconium) — das ist das Amt des Verlegers, er ist Vermittler zwischen Autor und Publicum — zu übertragen (ad Attic. XIII 12). So weist Martial den, welcher seine Gedichte will, an seinen Buchhändler, wir würden sagen, Verleger, IV 72. Und so konnte es auch nicht fehlen, daß die Buchhändler den Autoren für die Auslieferung der Manuscripte Zahlung leisteten¹⁾, wie dies aus einer merkwürdigen Stelle Martial's, des Prototyps eines hungerleidenden Poeten, hervorgeht; denn in seinem Epigramm XI 108, dem Schluß des 11ten Buchs, erklärt er, der Leser würde zwar noch mehr Distichen erwarten, allein er brauche Geld:

Quamvis tam longo possis satur esse libello,

Lector, adhuc a me disticha pauca petis.

Sed Lupus usuram puerique diaria poscunt.

Lector, salve. Taces dissimulasque? Vale;

was man mit Recht dahin erklärt hat, daß er gegen Ablieferung seines Manuscripts das Honorar in Empfang zu nehmen gedenke und deshalb das Manuscript schließe. Neuerdings ist diese Auslegung von Göll III S. 121. 122 bestritten worden²⁾. Göll beruft sich auf den letzten Vers des Epigramms:

Lector, salve. Taces dissimulasque? Vale.

Nun ist zugegeben, daß sich hier der Dichter in scherzhafter

1) Vgl. Schmidt S. 138 fg., Becker, Gallus (2ten Aufl.) II S. 332, Forbiger, Hellas und Rom 1871 I S. 23 und dazu No. 239, Drummann, die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom S. 209. 285. Vgl. auch schon Lessing, Leben und Lebensaffen, Gesammelte Werke, Ed. Lachmann XI S. 179.

2) Auch Despois, les écrivains de Rome, in der Revue des deux mondes 1859 XXII p. 781 behauptet irrig: Nulle part l'on ne trouve que les libraires aient acheté leurs ouvrages aux écrivains; les droits d'auteurs n'existaient qu'au théâtre.

Apostrophe an seinen Leser wendet: „Gibst du mir Geld, so kannst du noch mehr hören; da du mir aber keines gibst, gehab dich wohl.“ Allein diese köstliche Zwischenscene, welche in V 16 ihres Gleichen hat, stört nicht den Gang zum Verleger, welcher durch den dritten Vers deutlich genug indicirt ist. Der Dichter sagt: „Ich brauche Geld und schließe das Buch“ (das Weitere geht im Comptoir des Herrn Atrictus oder Tryphon vor); „den Herrn Lesern stelle ich mich zwar noch einmal vor, um dort vielleicht etwas zu erhalten, aber die Taschen bleiben leer.“ — Es wäre denn auch höchst befremdend, wenn eine so begehrlche Dichterseele, wie Martial, dessen anmuthige, lascive Neckereien dem römischen Gaumen so vortrefflich zusagten, seine, gewiß von den Verlegern gesuchten, Manuscripte umsonst abgegeben hätte. Denn wie sehr die Verleger nach den Schriften beliebter Autoren begehrt, führt uns eine Zuschrift Quinctilian's an seinen Verleger Tryphon an der Spitze seiner *institutio oratoria* vor Augen¹⁾. Freilich ist hiermit für Martial's Geldnoth²⁾ kein Ende; bald heißt es, daß Verse nichts eintragen XIV 219, bald spürt der Geldbeutel nichts davon, daß seine Gedichte bis in's Getenland wandern XI 3; allein reich ist er durch seine Gedichte allerdings nicht geworden, und im Uebrigen weiß man, was solche Klagen im Munde eines Martial zu bedeuten haben — soviel etwa, wie der ständige Geldjammer eines leichtsinnigen Fra Filippo im Zeitalter der Medici³⁾ oder die unaufhörliche Geldklemme eines Mantegna am Hofe der Gonzaga⁴⁾. Damit hebt sich zugleich der Einwurf aus Juvenal's Sat. VII, welche gleichfalls von hungerleidenden Standesgenossen spricht. Allerdings heißt es hier, der Historiker verdiene mit seiner Schriftstellerei nicht soviel, als der Diener, welcher die Zeitung vorliest (v. 104)⁵⁾, vgl. auch Tacitus de orator. c. 9, Ovid. trist. IV 10 v. 21 fg.; allein Aehnliches sagt auch unser Bürger, und zu dessen Zeiten wurden die Manuscripte sicher bezahlt. Nur

1) *Efflagitasti cotidiano convicio, ut libros, quos ad Marcellum meum de Institutione oratoria scripseram, jam emittere inciperem. — Sed si tantopere efflagitantur, quam tu affirmas, permittamus vela ventis et oram solventibus bene precemur.*

2) Vgl. über dieselbe auch Friedländer III S. 339. 342. 343.

3) Reumont, Lorenzo de' Medici, il Magnifico (1874) II S. 180.

4) Crow und Cavalcaselle, Geschichte der italienischen Malerei (übersetzt von Jordan) (1873) V S. 413 fg.

5) So nach der gewöhnlichen Auslegung der Stelle: *Quis dabit historico, quantum daret acta legenti?* Vgl. über die lectores auch Plinius Epist. I 15, IX 17. 36. Boissier in der Revue de philologie, nouvelle série III p. 14 erklärt den *acta legens* als den Nachrichtensammler, den Reporter; was ich nicht für begründet halte.

soviel läßt sich daraus schließen, daß die Einnahmen keine glänzenden und daß die Stellung der Autoren keine beneidenswerthe war; daher auch der schmachvolle Servilismus, der die römische Litteratur oft bis zur Frage entstellte. Dagegen scheint mir eine weitere Stelle, welche Schmidt für die Bezahlung der Autormanuscripte allegirt hat (*Seneca de benefic. VII 6*), nicht hierherzugehören¹⁾. Allerdings tritt hier *librarius Dorus* als *emptor* auf, aber wohl nicht qua *Verleger*, sondern qua *Sortimenter*, welcher sich Exemplare des Buchs zum Weiterverkauf angeschafft hat; denn an ein Geschäft zwischen *Dorus* und des *Atticus* oder *Cicero's* Erben, wodurch jener die Originalmanuscripte und damit etwa das Verlagsrecht ankaufte, ist schwerlich zu denken.

Andere Beispiele sind mehr außerordentlicher Art, allein sie sind nichtsdestoweniger lebendige Zeugen des Gedankens, daß man die Autorschöpfung als ein geldwerthes Vermögensgut erachtete; so der Fall des *M. Pompilius Andronicus*, welcher aus Armuth seine *elenchi* aus den *Annalen* des *Ennius* um 16000 *Sesterzen* verkaufte, *quos libros Orbilius suppressos redemisse se dicit vulgandosque curasse nomine auctoris*, *Sueton de grammat. (Ed. Roth p. 260)*, und der vom jüngern *Plinius* erzählte Fall aus dem Leben seines Oheims, welchem für seine *Excerptensammlung* 400,000 *Sesterzen* geboten wurden, *Plinius epist. III 6*.

Wir können die Situation etwa so charakterisiren: An Stelle unseres Verlagsvertrags steht der Manuscriptenhandel, der Autor verkauft das Manuscript an den Verleger, dem hiermit jeder Vortheil der litterarischen Ausbeute als übertragen gilt, das Manuscript figurirt als Träger des Vermögenswerthes und als Gegenstand des Geschäfts, das Recht am Autorgut und das Eigenthum am Manuscript schmilzt in der Verkehrsanschauung zusammen, wie man im Mittelalter Jahrhundertlang beides zusammengeworfen hat. Immerhin möchte man die Umstände für genügend erachten, um die praktische Verwirklichung des Autorrechtsgedankens durch Nachdrucksverbot als ein sociales Erforderniß erscheinen zu lassen. Daß nichtsdestoweniger ein solches Nachdrucksverbot nicht erfolgte, daß sich die Röm. Jurisprudenz zu diesem Rechtsgebiete passiv verhielt, ist daher ein kulturhistorisches Problem, dessen Lösung zu versuchen ist. Denn das zwar ist leicht begreiflich, daß die antike Welt sich das Geschäft zwischen Schriftsteller und Buchhändler zurechtlegte, ohne zwischen der Veräußerung des

1) *Libros dicimus esse Ciceronis: eosdem Dorus librarius suos vocat, et utrumque verum est. Alter illos tanquam auctor sibi, alter tanquam emptor asserit.*

Manuscripts und der Uebertragung des Autorrechts (bezw. Bestellung des Verlagsrechts) zu unterscheiden; dafür bietet das Mittelalter eine sprechende Parallele. Allein mußte es nicht Fälle geben, wo, nachdem der Verleger das Manuscript erkaufte und veröffentlicht hatte, dritte Personen, unter Anwendung derselben tachygraphischen Mittel, Hunderte neuer Exemplare erzeugten und auf den Markt warfen, so daß sie durch billigen Verschleiß den Verleger um seinen Gewinn brachten? Mochte es nicht damals schon Personen geben, welche, um einen Jean Paul'schen Ausdruck zu gebrauchen, ein umgekehrtes Strandrecht ausübten, und gerade die besten und gangbarsten Schriften unbefugt weiterauslegten, hiermit dem Verleger den Supergewinn entziehend, welchen er bei guten Artikeln bedarf, um den Ausfall bei schlechten Artikeln zu decken?

Daß die antike Welt gegen derartige Eingriffe nicht unempfindlich war, beweisen mehrfache Spuren. Ein Hermodorus war in der alten Welt berüchtigt, weil er als Zuhörer Plato's die Vorträge des Philosophen nachschrieb und nach Sicilien verkaufte; Suidas lexicon (Ed. Bernhardt) II 1 p. 601 sub *λόγοισιν Ἑρμοδώρος ἐμπορεύεται*¹⁾. Und man muß nur zusehen, wie Cicero sofort in Eifer geräth, weil Atticus das Ciceronianische Manuscript des 5^{ten} Buchs *de finibus* dem Balbus zur Abschrift überläßt, bevor ihm Cicero die Edition gestattet: *Hoc ne Hermodorus quidem faciebat, is qui Platonis libros solitus est divulgare, ex quo λόγοισιν Ἑρμοδώρος*, Cic. ad Att. XIII 21. Versöhnlicher sieht Quinctilian auf die voreilige Veröffentlichung einiger seiner Vorlesungen, wenn er im Prooemium seiner *institutio oratoria* (Ed. Halm I p. 5) bemerkt: *duo jam sub nomine meo libri ferebantur artis rhetoricae neque editi a me neque in hoc comparati. Namque alterum sermonem per biduum habitum pueri, quibus id praestabatur, exceperant, alterum pluribus sane diebus, quantum notando consequi potuerant, interceptum, boni juvenes, sed nimium amantes mei temerario editionis honore vulgaverant.* Doch es ist dies der wohlwollende Professor, der spricht²⁾!

1) Es war nicht das Außergewöhnliche eines Buchhandels nach Außen, wie Boeckh, *Staatshaushaltung der Athenen* I S. 69, anzunehmen scheint, sondern das Unanständige eines Gewerbes mit dem geistigen Gute eines Plato, ohne Zustimmung des Philosophen, was im Alterthum auffiel. Vgl. Hermann, *Geschichte und System der Platonischen Philosophie* (1839) I S. 559 No. 18, wo bemerkt ist, „daß hier nicht von einer Verbreitung der von Plato selbst für das Publicum bestimmten Schriften, sondern von einer Veröffentlichung seiner *ἀγοαῶν* die Rede ist“; vgl. auch denselben, *Lehrb. der griechischen Privatalterthümer* (1870 Ed. Starck) S. 373.

2) Wie denn auch das milde Urtheil von M. Ditz gegenüber der